



MEIN ZUHAUSE  
**LANDKREIS  
GÖRLITZ**  
WOKRJES ZHORJELC

**Landratsamt**  
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz · 3100-01 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Leichtflieger Oberlausitz e.V. (LFK)  
René Altmann  
Seminarstraße 5  
02625 Bautzen

Amt: 3100-00 Umweltamt  
Sachgebiet: 3100-01 SG Untere  
Naturschutzbehörde  
Bearbeiter/in: Maren Mählig  
Telefon: 0049 3581 663-3155  
Telefax: 0049 3581 663-63155  
maren.maehlig@kreis-gr.de  
Sitz:  
Landratsamt Görlitz  
3100-00 Umweltamt  
Bahnhofstr. 24  
02826 Görlitz  
Internet: [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

Datum: 15.09.2023  
Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): 55.4.1.01-1575-4-6  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

**Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG);  
Befreiung zur Einrichtung eines Start- und Landeplatzes für Gleitschirmflieger im Bereich des Flächennaturdenkmals (FND) Südhang des Hänschberges in Kottmar, Teile des Flurstücks- Nr. 161/ 18, Gemarkung Eibau  
Hier: Antrag auf Verlängerung der Befreiung sowie auf Verlängerung des Zeitraumes für die Nutzung des Startbereichs um einen Monat**

Sehr geehrter Herr Altmann,

auf der Grundlage Ihres o. g. Antrages auf Verlängerung vom 24. Juli 2023, eingegangen bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) per E-Mail sowie zur erteilten Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>1</sup>) im Sinne von § 51 Abs. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG<sup>2</sup>) per Bescheid vom 15. Juli 2020, ergeht folgender

### Änderungsbescheid

1. Der Änderungsbescheid ist an folgenden Nebenbestimmungen gebunden:
2. Die Befreiung wird, vorerst befristet um weiter 3 Jahre bis zum 30. September 2026, verlängert.
3. Eine Verlängerung der Befreiung kann maximal noch ein weiteres Mal beantragt werden. Wird die Befreiung, dann insgesamt ein zweites Mal, verlängert, besteht für den Leichtflieger Oberlausitz e.V. (LFK) ein Rechtsanspruch auf dauerhafte Erteilung einer Befreiung.
4. Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Nutzung des Startbereiches im Zeitraum vom 01. April bis 30. Juni eines jeden Jahres verboten ist.
5. Die zusätzliche Nutzung des Startbereiches für den Flugbetrieb im Monat Juli eines jeden Jahres kann nur nach einer artenschutzfachlichen Kontrolle durch vorherige Freigabe durch die UNB erfolgen.
6. Dazu beauftragt der LFK rechtzeitig eine fachkundige Person mit der Überprüfung des Brutgeschehens auf der gesamten vom Flugbetrieb betroffenen Fläche (auch angrenzend Bereiche).

Der Zugang für elektronisch  
Signierte und verschlüsselte  
elektronische Dokumente ist mit  
Einschränkungen eröffnet.  
Informationen und Erläuterungen  
auf [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

Allgemeine Öffnungszeiten  
Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)  
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)  
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

7. Gegenstand der Kontrolle sind auf jeden Fall der nachgewiesene Neuntöter und die möglicherweise vorkommende Heidelerche sowie alle tatsächlich vorkommenden bodenbrütenden Arten oder evtl. betroffene andere Arten.
8. Ein schriftliches Protokoll mit nachvollziehbaren Kontroll-Zeiträumen (Datum, entsprechende Tageszeit, sinnvolle Witterungsbedingungen u. a.) ist bei der UNB einzureichen.
9. Erst wenn kein relevantes Brutgeschehen mehr auf der Fläche nachgewiesen wird, kann die Fläche für den Flugbetrieb freigegeben werden.
10. Die Kontrolle der Fläche vor Beginn des Flugbetriebes ist jedes Jahr aufs Neue durchzuführen.
11. Die Nebenbestimmungen 3. bis 5. des Bescheides vom 23. März 2020 bleiben unberührt und weiterhin gültig.
12. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet sonstiger, durch den Antragsteller einzuholenden Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen. Sonstige notwendige Verträge, Einwilligungen oder privatrechtliche Vereinbarungen bleiben von dieser Entscheidung unberührt.
13. Die Änderung oder Ergänzung bestehender sowie die Neuaufnahme weiterer Auflagen im öffentlichen Interesse bleibt vorbehalten.
14. Die Kosten für die Erteilung der Befreiung hat der LFK, vertreten durch Sie, zu tragen. Für die Erteilung der Befreiung wird eine Gebühr in Höhe von 148,73 € festgesetzt. Auslagen fallen keine an. Die Gebühr ist bis zum 02.11.2023 zu entrichten.

## **Begründung**

### **I.**

Mit Schreiben vom 24. Juli 2023 (eingegangen bei der UNB per E-Mail am 24. Juli 2023) beantragten Sie im Namen des LFK die Verlängerung der Befreiung vom 15. Juli 2020 für die Einrichtung eines Start- und Landeplatzes für Gleitschirmflieger im Bereich des oben genannten Standortes. Sie beantragten darin ebenfalls eine Verlängerung des Zeitraumes für die Nutzung des Startbereichs um einen Monat, konkret für den zusätzlichen Monat Juli eines jeden Jahres.

Gemäß der Nebenbestimmung 5. des Bescheides vom 15. Juli 2020 ging Ihrem Antrag am 26. Januar 2023 per E-Mail die Einreichung des Flugbuches mit allen darin geforderten Angaben für den Startplatz Hänschberg für den Zeitraum vom 01. August 2020 bis 31. Dezember 2022 voraus.

Im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 30. September 2022 erfolgten im Bereich des Flächennaturdenkmals (FND) Südhang des Hänschberges in Kottmar, Fl.- Nr. 161/ 18 und 2148/ 14 der Gemarkung Eibau außerdem umfangreiche faunistische und floristische Untersuchungen von Artvorkommen durch den NABU (Monitoringprojekt) und andere fachkundige Personen. Für die jeweiligen Ergebnisse wurden in den Jahren 2020 und 2021 ein Zwischenbericht sowie im Jahr 2022 ein Abschlussbericht bei der UNB eingereicht.

Am 23. März 2023 erfolgte ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin mit dem LFK, dem NABU und der UNB. Dabei wurden das Flugbuch, die Berichte zu den Arterfassungen sowie die vorgefundenen Gegebenheiten auf den Flächen vor Ort im Hinblick auf das Flächennaturdenkmal (FND) mit seinem Schutzziel der Erhaltung einer Trockenrasengesellschaft auf Basalt mit typischen Tier- und Pflanzenarten sowie im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz fachlich begutachtet und bewertet. Die Begutachtungen und Bewertungen bilden die Grundlage für die Verlängerung der Befreiung. Nutzungsbedingte und anderweitige Auffälligkeiten und Besonderheiten sowie erhebliche Beeinträchtigungen jeglicher Art konnten dabei nicht festgestellt werden.

### **II.**

Die sachliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Görlitz ergibt sich aus § 48 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG.

Die Angelegenheit betrifft das Gebiet des Landkreises Görlitz, mithin ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Görlitz auch gemäß § 3 Abs. 1 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG<sup>3</sup>) i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG<sup>4</sup>) örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Befreiung liegen vor, weil der Flugbetrieb der vergangenen drei Jahre die Zielsetzung der übergeleiteten Schutzvorschrift, die im Wesentlichen in der Erhaltung einer Trockenrasengesellschaft auf Basalt mit den darin vorkommenden typischen Tier- und Pflanzenarten bestand, nicht gefährdet hat. Die von den Gleitschirmfliegern beanspruchte kleine Fläche des FND für den Startvorgang sowie der Trampelpfad für die Rückkehr nach der Landung zum Startplatz erfuhren durch die bisherige Nutzung keinerlei Schädigung oder Beeinträchtigung. Die anfänglich festgesetzte Nutzungssperre wird beibehalten, der für die Nutzung zusätzlich vorgesehene Monat Juli wird erst nach Freigabe durch die UNB für den Flugbetrieb zur Verfügung stehen.

Die Befristung der Befreiung wird weiterhin festgesetzt, um die anzunehmende größere Häufigkeit von Starts und Landungen und deren Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt in einem weiteren angemessenen Zyklus zu beobachten.

Mit den weiter bestehenden und neu festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Erhaltung der geschützten Trockenrasengesellschaft mit den darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im FND Südhang des Hänschberges nicht gefährdet wird. Die Befreiung war somit zu verlängern.

#### Begründung der Nebenbestimmungen:

Die geforderten Nebenbestimmungen sind notwendig, geeignet und angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf den Schutzgegenstand und den Schutzzweck des FND auf ein Minimum zu reduzieren sowie um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen, damit die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden können. Die Nebenbestimmungen sind somit nach § 36 Abs. 1 VwVfG zulässig.

Die Befristung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um ein Eintreten von Beeinträchtigungen auszuschließen oder zu vermeiden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde überwacht gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Die Entscheidung basiert ausschließlich auf Grundlage der Bestimmungen zum Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. dem Sächsischen Naturschutzgesetz. Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger, durch den Antragsteller einzuholenden Erlaubnisse und Genehmigungen.

Der Auflagenvorbehalt soll sicherstellen, dass bei derzeit nicht vorhersehbaren Ereignissen eine Erweiterung oder Änderung der Entscheidung möglich bleibt.

### III.

#### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4 und 9 SächsVwKG<sup>5</sup>, wonach für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen eine Verwaltungskostenpflicht besteht, die derjenige schuldet, dem die Leistung zuzurechnen ist. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ergibt sich aus dem 10. SächsKVZ<sup>6</sup>, Anlage 1, lfd. Nr. 71, Tarifstelle 5. Die Rahmengebühr beträgt 30 – 5.000 €. Die Zusammensetzung der Gebühr der hier vorliegenden Befreiung ist in der Akte einsehbar.

Die Gebührenbemessungskriterien gemäß VwV Kostenfestlegung 2020<sup>7</sup> wurden berücksichtigt. Die veranschlagte Gebühr trägt dem geleisteten Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden von Beginn bis zum Abschluss der Amtshandlung Rechnung. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist im Hinblick auf die Amtshandlung verhältnismäßig.

Bitte überweisen Sie die Gesamtsumme in Höhe von 148,73 € bis zum 02.11.2023 und nutzen Sie den beiliegenden Überweisungsträger. Wenn Sie einen anderen Überweisungsträger oder Online-Banking nutzen, geben Sie als Verwendungszweck das Kassenzeichen an.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz erhoben werden.

Der Bescheid ergeht allein aus naturschutzrechtlicher Sicht. Die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse anderer Behörden oder Träger öffentlicher Belange, sowie notwendigen Verträge, Einwilligungen oder privatrechtlichen Vereinbarungen bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

M. Mählig  
SB Schutzgebiete

Der Bescheid ist gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit der maschinenschriftlichen Namenswiedergabe gültig, eine handschriftliche Unterschrift ist nicht erforderlich.

Anlagen  
Zahlschein mit Überweisungsträger

### Rechtsverweise

- <sup>1)</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- <sup>2)</sup> Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG): Sächsisches Gesetz über Natur- und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705).
- <sup>3)</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG): Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert.
- <sup>4)</sup> Sächsisches Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwVfZG): Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503).
- <sup>5)</sup> Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).
- <sup>6)</sup> Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis (10. SächsKVZ) in der Fassung vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74).
- <sup>7)</sup> VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178).